



PV-Perfekt GmbH Schubertstraße 41 A-2126 Ladendorf

UID: ATU 81188536, Firmenbuchnummer FN 629872 h

Allgemeine Geschäftsbedingungen, PV-Perfekt GmbH,
A-2126 Ladendorf, Schubertstraße 41 • Tel +43 676 / 7370273
www.PV-Perfekt.at , info@pv-perfekt.at

PV-Perfekt GmbH, GESCHÄFTSFÜHRER Mario Kraus, geb. 07.05.1973.

Kontoverbindung:
Kontoinhaber lautend auf
PV-Perfekt GmbH, Schubertstraße 41, 2126 Ladendorf
Raiffeisenbank, IBAN: AT033250100000818435, SWIFT-Code: RLNWATWWMIB

1. Geltungsbereich

Im folgenden PV-Perfekt genannt, verkauft und liefert, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ausschließlich aufgrund folgender allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allfällige allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von PV-Perfekt sind selbst dann nicht bindend, wenn PV-Perfekt ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie von PV-Perfekt schriftlich bestätigt worden sind. Mit der Annahme der von PV-Perfekt gelieferten Ware gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen ebenfalls als vom Käufer akzeptiert.

2. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen

Kaufverträge und sonstige Bestellungen kommen durch Entgegennahme der Willenserklärungen des Käufers zustande. Vorzugsweise sind Bestellungen schriftlich oder per Fax bzw. E-Mail an uns zu senden. Einer schriftlichen Bestätigung bedarf es daher nicht. Sämtliche zwischen Kunden und Mitarbeitern von PV-Perfekt abgeschlossenen Vereinbarungen kommen bloß mit dem Vorbehalt zustande, dass ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Es steht PV-Perfekt frei, die von ihren Vertretern angebahnten Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Ein solcher Fall ist dem Kunden binnen 3 Wochen mitzuteilen; das mit ihm angebahnte Rechtsgeschäft gilt sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

3. Qualitätsangaben

Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert PV-Perfekt Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analyseangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften, der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Waren verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so ist PV-Perfekt berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

4. Lieferung

PV-Perfekt steht es frei, die Art der Versendung ihrer Ware und das Transportmittel auszuwählen. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn keine Fixgeschäfte vereinbart

worden sind, als bloß annähernd geschätzt. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Käufer schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen setzen und nach ihrem Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung ohne Verschulden von PV-Perfekt nicht erfüllt werden konnte. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. PV-Perfekt steht es frei, in Teillieferungen zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, die Teillieferungen anzunehmen, die auch gesondert verrechnet werden können. Fälle höherer Gewalt entheben PV-Perfekt von der Lieferpflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen, vom Willen von PV-Perfekt unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen, aus welchem Grunde immer, seitens einer bestehenden oder von PV-Perfekt in Aussicht genommenen Bezugsquelle. Es besteht auch keine Verpflichtung für PV-Perfekt, bei Eintritt einer der vorgenannten Umstände die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen oder einer gleichartigen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen.

5. Preise

Sind nicht Fixpreise ausdrücklich schriftlich vereinbart, so ist PV-Perfekt berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe oder zum Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten samt Frachtkostenerhöhungen und Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. PV-Perfekt ist berechtigt, Vorkasse zu begehren.

6. Transportkosten

Die entstehenden Transportkosten können variieren und werden von PV-Perfekt weiter verrechnet. Nur wenn im Vertrag und im Gesamtpreis die Frachtkosten ausdrücklich als inkludiert aufscheinen, werden sie nicht extra weiterverrechnet.

7. Fälligkeit der Zahlung, Verzug

Der vereinbarte Kaufpreis oder die Anzahlung ist spätestens zu dem in der Faktura genannten Zeitpunkt zu bezahlen, jedenfalls prompt nach der Lieferung. Wird dieser Termin überschritten, so ist PV-Perfekt berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Gerät der Kunde in Verzug, so ist PV-Perfekt berechtigt, von ihm geleistete Zahlungen unabhängig von dessen Widmungserklärungen auf ihre Forderungen nach ihren Vorstellungen anzurechnen. Für den Fall des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, PV-Perfekt sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren. Gerät der Kunde in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage deutlich, PV-Perfekt berechtigt alle ihre Forderungen, auch wenn deren Bezahlung gestundet ist, sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder noch teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurücktreten und Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen. PV-Perfekt ist für diesen Fall weiters berechtigt, die Rückgabe der von ihr gelieferten Waren und nicht gemäß den Geschäftsbedingungen vollständig bezahlten Ware zu begehren. Bei einer solchen Rückabwicklung steht ihr zumindest ein pauschaler Schadenersatz in der Höhe von zumindest 25% des Fakturawertes zu. Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er gegen PV-Perfekt haben sollte, mit dem Kaufpreis oder damit in Zusammenhang stehende Forderungen von PV-Perfekt zu kompensieren. Alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anfallenden Mahn- und Inkassospesen sind PV-Perfekt zu ersetzen.

8. Mängelhaftung und Schadenersatz

Die Ware ist bei der Warenübernahme ordnungsgemäß und unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich auf den Frachtdokumenten, unter Angabe des vermuteten Schadens zu vermerken und dem Verkäufer binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Als Übernahme und somit Ablieferung gilt auch eine „Übernahme unter Vorbehalt“ und eine Übernahme von dritter Seite. Verdeckte Mängel sind darüber hinaus unverzüglich nach ihrer Entdeckung – spätestens aber 5 Tage nach Übernahme der Ware – zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises, der mit ihm zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten, Eigentum von PV-Perfekt. Sollte die Ware vom Käufer vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiterveräußert werden, so gilt der zu entrichtete Kaufpreis im Zeitpunkt des Verkaufes an PV-Perfekt abzutreten. Der Käufer verpflichtet sich daher, den solcherart erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an PV-Perfekt abzuführen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Käufer, PV-Perfekt innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu verständigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen.

10. Gewährleistung und Haftung

Es gelten die Garantiegewährleistungen des jeweiligen Herstellers. Zwischen Käufer und PV-Perfekt gilt als vereinbart, dass der Käufer im Garantiefall das allfällige Gerät zu der jeweils zuständigen Servicestelle des Herstellers einbringt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Insoweit für PV-Perfekt eine Haftung auf Grund des Produkthaftungsgesetzes überhaupt in Frage kommt, haftet PV-Perfekt auf Grund des Produkthaftungsgesetzes für sämtliche Personen- und Sachschäden, die der Verbraucher erleidet, gegenüber Unternehmern jedoch bloß für Personenschäden und für Sachschäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt worden sind. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz bei Weiterveräußerung der Ware einschließlich dieser Bestimmungen zu übernehmen. Für Mangelfolgeschäden, für die Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten und für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten, haftet PV-Perfekt bloß bei Vorsatz und auffallender Sorglosigkeit (qualifiziert grober Fahrlässigkeit).

11. Datenschutz

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine für das Rechtsgeschäft notwendigen Daten elektronisch erfasst und verarbeitet werden

12. Marken- und Urheberrechte

Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an sämtlicher Software, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Produkte weder kopiert, noch auf andere Arten Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte Dritter können wir nicht haftbar gemacht werden.

13. Nebenabsprachen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht
Erfüllungsort des Kaufvertrages ist der Geschäftssitz von PV-Perfekt. Als Gerichtsstand gilt Wien. Auf alle Geschäftsfälle ist österreichisches Recht anzuwenden.